



Gegenseitige Vollmachtserteilung der Personensorgeberechtigten

Hiermit erteilen wir, die **beiden Personensorgeberechtigten** des nachfolgend genannten Kindes _____, dem jeweils anderen Personensorgeberechtigten folgende Vollmacht:

Alle Angelegenheiten die im Kinderhaus St. Martin/Neuching zukünftig eine Unterschrift benötigen (Rückläufe von Elternbriefen, Buchungsveränderungen, usw.) sind ab heutigem Datum mit alleiniger Unterschrift des anderen gültig. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Vertrages.

Name in Druckbuchstaben beider Personensorgeberechtigten

Unterschrift beider Personensorgeberechtigten

..... oder:

Ich habe die **alleinige elterliche Sorge** und bin daher berechtigt, jegliche Vertragsabschlüsse für _____ eigenständig abzuschließen.

(Name des Kindes)

(Gegebenenfalls Nachweis über einen Gerichtsbeschluss).

Datum und Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Hinweis für getrennt lebende Eltern mit der gemeinsamen elterlichen Sorge

In Angelegenheiten des täglichen Lebens und der tatsächlichen Betreuung entscheidet nach § 1687 Abs. 1 S. 2 bis 4 BGB der Elternteil allein, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. der das Kind gerade betreut, etwa während vereinbarter Umgangskontakte. Als Angelegenheiten des täglichen Lebens gelten solche, die im täglichen Leben der Familie häufig vorkommen und die keine nachhaltige Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes haben bzw. ohne Aufwand wieder abänderbar sind (§ 1687 Abs. 1 S. 3 BGB).